

# Münchner Zentrum für Lehrerbildung<sup>LMU</sup> (MZL<sup>LMU</sup>) der Ludwig-Maximilians-Universität München

## Ordnung

in der Fassung vom 01.10.2014

### Präambel

<sup>1</sup>Das MZL<sup>LMU</sup> arbeitet an der (Weiter-)Entwicklung einer wissenschaftsbasierten und berufsbezogenen Lehrerbildung. <sup>2</sup>Es versteht sich als lernende Institution, die flexibel auf die sich wandelnden Erfordernisse einer modernen wissenschaftlichen Lehrerbildung reagiert. <sup>3</sup>Das MZL<sup>LMU</sup> kooperiert in seinen Aufgabefeldern mit anderen für die Lehrerbildung bedeutsamen Institutionen.

### § 1 Rechtsstellung

Das MZL<sup>LMU</sup> der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität und untersteht der Verantwortung der Universitätsleitung.

### § 2 Aufgaben

<sup>1</sup>Das MZL<sup>LMU</sup> erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 5 der Grundordnung der LMU. <sup>2</sup>Das MZL<sup>LMU</sup> koordiniert die mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen innerhalb der Universität in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium, Lehrerfortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit. <sup>3</sup>Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Vernetzung von Aktivitäten im Bereich der lehramts- und schulbezogenen Forschung und Entwicklung,
2. Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden, insbesondere mit Institutionen der zweiten und dritten Phase der Lehramtsausbildung, sowie die Organisation der schulpraktischen Studien,
3. Unterstützung der Koordination unter den beteiligten Fakultäten bei der Erstellung und Änderung der akademischen Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge,
4. Koordination von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrerinnen und Lehrer,
5. Studienberatung für Lehramtsstudierende.

### § 3 Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des MZL<sup>LMU</sup> sind:

1. 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Fachdidaktiken, davon
  - a) alle Professorinnen und Professoren dieser Disziplinen,
  - b) die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt;
2. sechs Professorinnen oder Professoren der Erziehungswissenschaften, davon
  - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sonderpädagogik,
  - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Pädagogik, einschließlich Schul- und Grundschulpädagogik,
  - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Psychologie;

3. <sup>1</sup>13 Studiendekaninnen oder Studiendekane der folgenden Fakultäten:
  - a) Katholisch-Theologische Fakultät,
  - b) Evangelisch-Theologische Fakultät,
  - c) Fakultät für Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftliche Fakultät,
  - d) Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften,
  - e) Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft,
  - f) Fakultät für Psychologie und Pädagogik,
  - g) Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften,
  - h) Sozialwissenschaftliche Fakultät,
  - i) Fakultät für Mathematik, Informatik, und Statistik (Studiendekanin oder Studiendekan für den Bereich Mathematik bzw. Studiendekanin oder Studiendekan für den Bereich Informatik),
  - j) Fakultät für Physik,
  - k) Fakultät für Chemie und Pharmazie (Studiendekanin oder Studiendekan für den Bereich Chemie),
  - l) Fakultät für Biologie,
  - m) Fakultät für Geowissenschaften (Studiendekanin oder Studiendekan für den Bereich der geographischen Fächer);

<sup>2</sup>Hat eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane und ist nicht in Satz 1 die Vertretung durch eine bestimmte Studiendekanin oder einen bestimmten Studiendekan vorgesehen, bestimmen diese, wer von ihnen die Vertretung in der Versammlung wahrnimmt. <sup>3</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaft und die Volkswirtschaftliche Fakultät entsenden gemeinsam eine Studiendekanin oder einen Studiendekan in die Versammlung; diese bestimmen, wer von beiden die Vertretung in der Versammlung wahrnimmt.
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, davon
  - a) eine Studierende oder ein Studierender des Lehramts an Gymnasien,
  - b) eine Studierende oder ein Studierender des Lehramts an Grundschulen,
  - c) eine Studierende oder ein Studierender des Lehramts an Hauptschulen,
  - d) eine Studierende oder ein Studierender des Lehramts an Realschulen,
  - e) eine Studierende oder ein Studierender des Lehramts an Beruflichen Schulen,
  - f) eine Studierende oder ein Studierender des Lehramts für Sonderpädagogik;
6. die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin oder der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsident;
7. die Frauenbeauftragte der LMU;
8. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des MZL<sup>LMU</sup>;
9. die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamtes des MZL<sup>LMU</sup>.

<sup>2</sup>Ist ein Didaktikfach professoral mehrfach besetzt, so soll nur eine Professorin oder ein Professor dieses Fachs gemäß Satz 1 Nr. 1 Mitglied des MZL<sup>LMU</sup> werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden durch die jeweilige Fakultät bestellt und zusammen mit den Mitgliedern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Direktorin oder dem Direktor des MZL<sup>LMU</sup> gemeldet. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können sich durch ein professorales Mitglied der jeweiligen Fakultät vertreten lassen; die entsandte Studiendekanin oder der entsandte Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Volkswirtschaftlichen Fakultät kann auch durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der jeweils anderen Fakultät vertreten werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf Vorschlag des Konvents der Fachschaften durch die Direktorin oder den Direktor des MZL<sup>LMU</sup> bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 beträgt vier, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden beträgt zwei Semester; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine

Nachbestellung. <sup>7</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind Mitglieder kraft Amtes für die Dauer ihrer Amtszeit als Studiendekanin bzw. Studiendekan.

(3) Mitglieder mit beratender Stimme sind:

1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Einrichtung „Unterrichtsmitschau und Didaktische Forschung“,
2. die am MZL<sup>LMU</sup> beschäftigten haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die am MZL<sup>LMU</sup> beschäftigten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) <sup>1</sup>Weitere in der Lehrerbildung tätige Mitglieder der LMU können vom Vorstand zu assoziierten, nicht stimmberechtigten Mitgliedern bestellt werden. <sup>2</sup>Sie nehmen nicht an der Versammlung teil, werden aber kontinuierlich über aktuelle Vorhaben und Veranstaltungen informiert. <sup>3</sup>Sie können an den Vorstand Vorschläge für Initiativen im Rahmen der Aufgaben des MZL<sup>LMU</sup> richten.

(6) <sup>1</sup>Durch eine Mitgliedschaft im MZL<sup>LMU</sup> ist die Mitgliedschaft in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung nicht ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ein Mitglied des MZL<sup>LMU</sup>, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis an der LMU tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des MZL<sup>LMU</sup> sind

1. die Versammlung (§ 5),
2. der Vorstand (§ 6),
3. die Direktorin oder der Direktor (§ 7),
4. die Geschäftsstelle (§ 8),
5. das Praktikumsamt (§ 9),
6. der Beirat (§ 11).

#### **§ 5 Versammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen. <sup>2</sup>Der Versammlung gehören die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 an. <sup>3</sup>Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung schlägt aus ihrer Mitte der Hochschulleitung sechs Professorinnen oder Professoren sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vorstandsmitglieder zur Bestellung vor. <sup>2</sup>Die Versammlung benennt auf Vorschlag des Konvents der Fachschaften eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der den Vorstand in seiner Arbeit berät.

(3) <sup>1</sup>Die Versammlung berät über inhaltliche Fragen zu den in § 2 genannten Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Arbeit des Vorstands aus. <sup>2</sup>Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstands und der Arbeitsgruppen entgegen.

## § 6 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet das MZL<sup>LMU</sup>. <sup>2</sup>Er wird auf Vorschlag der Versammlung des MZL<sup>LMU</sup> von der Hochschulleitung für eine Amtszeit von vier Semestern bestellt; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(2) <sup>1</sup>Dem Vorstand gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 1,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Den Vorstandsmitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 sollen je zwei Professorinnen oder Professoren der Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 angehören. <sup>3</sup>Die oder der für den Bereich Studium zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident, die Sprecherin oder der Sprecher des Arbeitskreises Fachdidaktik gemäß § 10 Abs. 2, die Sprecherin oder der Sprecher des Munich Center of the Learning Sciences (MCLS), die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des MZL<sup>LMU</sup>, die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamtes des MZL<sup>LMU</sup> sowie die oder der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 benannte Vertreterin oder Vertreter der Studierenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand berät und unterstützt die Hochschulleitung in allen Fragen der Lehrerbildung. <sup>2</sup>Er entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Verwaltung und Personal des MZL<sup>LMU</sup>; die Zuständigkeiten der Hochschulleitung und der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Er unterstützt die Direktorin oder den Direktor. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung der Arbeitsgruppen und über die Umsetzung der von diesen unterbreiteten Vorschläge und Konzepte.

(4) <sup>1</sup>Bei Stimmengleichheit kann die Direktorin oder der Direktor die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung hat sie oder er zwei Stimmen. <sup>2</sup>Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

## § 7 Direktor

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner professoralen Mitglieder eine Direktorin oder einen Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt vier Semester; sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber führen bis zu einer erfolgreichen Neu- oder Wiederwahl die Geschäfte kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor vertritt das MZL<sup>LMU</sup> innerhalb der Universität und nach außen. <sup>2</sup>Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des MZL<sup>LMU</sup> in Kooperation mit dem Vorstand. <sup>3</sup>Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem MZL<sup>LMU</sup> zugewiesenen hauptamtlich Beschäftigten einschließlich der Leiterin oder des Leiters des Praktikumsamtes sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und des jeweiligen Personals der Geschäftsstelle und des Praktikumsamtes. <sup>4</sup>Die Weisungsbefugnis kann innerhalb des MZL<sup>LMU</sup> auch einer anderen Person übertragen werden, soweit sie das wissenschaftliche Personal betrifft jedoch nur einer oder einem Angehörigen dieser Gruppe; Satz 3 bleibt unberührt.

## § 8 Geschäftsstelle

(1) <sup>1</sup>Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung von Vorstand und Direktorin bzw. Direktor steht der Geschäftsstelle eine hauptberufliche Geschäftsführerin oder ein hauptberuflicher Geschäftsführer vor. <sup>2</sup>Sie oder er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung bestellt und der Direktorin oder dem Direktor unterstellt. <sup>3</sup>Die

Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung und arbeitet mit der Außenstelle des Prüfungsamtes für Lehrämter an öffentlichen Schulen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung einschließlich der Bewirtschaftung aller Ressourcen des MZL<sup>LMU</sup> nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der LMU und dieser Ordnung. <sup>2</sup>Zu ihren oder seinen Aufgaben zählt - vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Universitätsverwaltung - insbesondere die Überwachung des Haushalts, die Buchführung, die Verwaltung des Personals, die Verwaltung von Gastvortragsmitteln und die administrative Betreuung von Gastforschern, die Verwaltung von Drittmitteln, die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des MZL<sup>LMU</sup> nach Absprache mit dem Vorstand und dem Pressereferat der Universität sowie die Vorbereitung der Arbeitsberichte des Vorstands.

## **§ 9 Praktikumsamt**

(1) <sup>1</sup>Das Praktikumsamt des MZL<sup>LMU</sup> erfüllt die ihm vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst übertragenen Aufgaben gemäß der Bekanntmachung zur Organisation der Praktika für die betroffenen Lehrämter in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Es entwickelt Konzeptionen für die Einbindung der Praktika in die Lehramtsausbildung an der LMU.

(2) <sup>1</sup>Dem Praktikumsamt ist eine Praktikumsleiterin oder ein Praktikumsleiter sowie weiteres Verwaltungspersonal zugeordnet. <sup>2</sup>Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die verantwortliche Leitung des Praktikumsamtes einschließlich der Bewirtschaftung der Ressourcen. <sup>3</sup>Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des dem Praktikumsamt zugeordneten Personals, § 7 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Leitung des Praktikumsamtes berichtet dem Vorstand über ihre Arbeit.

(3) Der Haushalt des Praktikumsamtes wird für die mit den Schulpraktika in den Grund-, Haupt- und Förderschulen zusammenhängenden Aufgaben eingesetzt.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand richtet Arbeitsgruppen ein. <sup>2</sup>Arbeitsgruppen erarbeiten Konzepte und Vorschläge für Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstands.

(2) <sup>1</sup>Es wird eine ständige Arbeitsgruppe Fachdidaktik eingerichtet, in die jede fachdidaktische Disziplin genau eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden soll. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. <sup>3</sup>Diese oder dieser ist beratendes Mitglied des Vorstands gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3.

## **§ 11 Beirat**

(1) <sup>1</sup>Dem MZL<sup>LMU</sup> ist ein Beirat zugeordnet. <sup>2</sup>Dem Beirat gehören bis zu 12 Personen an. <sup>3</sup>Die Mitglieder müssen für die Lehrerbildung hervorragend ausgewiesene Persönlichkeiten sein. <sup>4</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand für eine Amtszeit von acht Semestern einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung erfolgt. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(2) Der Beirat

1. berät den Vorstand in Hinblick auf Arbeitsschwerpunkte und Entwicklungsstrategien,

2. spricht Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der wissenschaftsbasierten und beruflfeldbezogenen Lehrerbildung an der LMU aus.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat wählt für eine Amtszeit von vier Semestern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung der Direktorin oder des Direktors zusammen.

## **§ 12 Haushaltsplan**

<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle stellt jährlich im Oktober den Haushaltsplan für das nächste Jahr auf, der eine Übersicht über alle dem MZL<sup>LMU</sup> mit Ausnahme des Praktikumsamtes voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel enthält. <sup>2</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>3</sup>Im Rahmen von Zielvereinbarungen oder vergleichbaren Hochschulsteuerungsmaßnahmen getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt. <sup>4</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Verwendung der Mittel. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Haushalt des Praktikumsamtes und die Leiterin oder den Leiter des Praktikumsamtes.

## **§ 13 Bewirtschaftungsbefugnis**

<sup>1</sup>Mit der Zuteilung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen und Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (Bewirtschaftungsbefugnis). <sup>2</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO), dem Haushaltsgesetz (HG), den Durchführungsbestimmungen zum HG (DBestHG) und den Haushaltsvollzugsrichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen (HvR) sowie den von der Hochschule mit der Mittelzuweisung gesondert getroffenen Regelungen.

## **§ 14 Geschäftsgang**

<sup>1</sup>Für den Geschäftsgang gelten §§ 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8, 70 der Grundordnung der LMU entsprechend. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

## **§ 15 Inkrafttreten, Änderungen der Ordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 04.08.2010 am 01.10.2010 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung des Lehrerbildungszentrums der LMU (LBZ) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Über Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Die Änderung oder Ergänzung wird mit Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der LMU wirksam.